

DIN EN 1497

DIN

ICS 13.340.60

Ersatz für
DIN EN 1497:1996-06**Persönliche Absturzschatztausrüstungen –
Rettungsgurte;
Deutsche Fassung EN 1497:2007**

Personal fall protection equipment –
Rescue harnesses;
German version EN 1497:2007

Equipement de protection personnel contre les chutes –
Harnais de sauvetage;
Version allemande EN 1497:2007

Gesamtumfang 16 Seiten

Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung (NPS) im DIN
Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN



Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2007-10-01 ((Datum der Veröffentlichung))

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 1497:2007) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 160 „Schutz gegen Absturz einschließlich Arbeitsgurte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Für die Deutsche Fassung ist der Arbeitsausschuss NA 075-03-01 AA „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz“ im Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung (NPS) verantwortlich.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1497:1996-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anwendungsbereich der Norm geändert: Der Hinweis, dass Rettungsgurte kein Bestandteil einer persönlichen Schutzausrüstung sind, wurde gestrichen.
- b) neue Definitionen eingeführt;
- c) „höchste Nennlast“ (en: maximum rated load) eingeführt;
- d) Abschnitt über Materialien und Aufbau neu aufgebaut;
- e) Anforderungen und Prüfverfahren zur Korrosionsbeständigkeit ergänzt;
- f) Überprüfung der Konstruktion aufgenommen;
- g) separate Beschreibung des Prüfmittels eingefügt;
- h) Status der Norm geändert, die Norm ist nun harmonisiert im Sinne einer Mandatierung unter der Europäischen Richtlinie 89/686/EWG.

Frühere Ausgaben

DIN EN 1497: 1996-06

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 1497

August 2007

ICS 13.340.60

Ersatz für EN 1497:1996

Deutsche Fassung

**Persönliche Absturzschutzausrüstungen —
Rettungsgurte**

Personal fall protection equipment —
Rescue harnesses

Equipement de protection personnel contre les chutes —
Harnais de sauvetage

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 30. Juni 2007 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Begriffe	4
4 Anforderungen	6
4.1 Ergonomie	6
4.2 Materialien und Aufbau	6
4.3 Dynamische Belastbarkeit	7
4.4 Statische Belastbarkeit	7
4.5 Korrosionsbeständigkeit	7
4.6 Kennzeichnung und Information.....	7
5 Prüfverfahren	7
5.1 Überprüfung der Konstruktion	7
5.2 Prüfung der dynamischen Belastbarkeit.....	8
5.3 Prüfung der statischen Belastbarkeit.....	11
5.4 Prüfung der Korrosionsbeständigkeit.....	12
6 Kennzeichnung	12
7 Informationen des Herstellers	12
Anhang A (informativ) Wesentliche technische Änderungen zwischen dieser Europäischen Norm und der vorherigen Ausgabe EN 1497:1996	13
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EG-Richtlinie 89/686/EWG.....	14
Bilder	
Bild 1 — Beispiel für einen Rettungsgurt.....	5
Bild 2 — Prüfverbindungsmitte für die Prüfung der dynamischen Belastbarkeit	8
Bild 3 — Bulinknoten.....	9
Bild 4 — Prüfung der dynamischen Belastbarkeit	10
Bild 5 — Prüfung der statischen Belastbarkeit	11

Vorwort

Dieses Dokument (EN 1497:2007) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 160 „Schutz gegen Absturz und Arbeitsgurte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2008, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2008 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Anhang A enthält detaillierte Angaben zu wesentlichen technischen Änderungen zwischen dieser Europäischen Norm und der vorherigen Ausgabe: EN 1497:1996.

Dieses Dokument ersetzt EN 1497:1996.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Ein Rettungsgurt, der dieser Europäischen Norm entspricht, kann ausschließlich für Rettungszwecke bestimmt sein oder darf auch in die Konstruktion anderer Gurtarten zum persönlichen Absturzschutz integriert sein, z. B. in einen Auffanggurt.

Ein Rettungsgurt ist dazu vorgesehen, während der normalen Arbeitstätigkeit getragen zu werden.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen, Prüfverfahren, Kennzeichnung und Informationen des Herstellers für Rettungsgurte fest. Rettungsgurte, die dieser Europäischen Norm entsprechen, werden als Bestandteile von Rettungssystemen verwendet, welche zu den persönlichen Absturzsitzsystemen gehören.

Rettungsgurte sind nicht dazu vorgesehen, als Körperhaltevorrichtungen in Absturzsitzsystemen eingesetzt zu werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokumentes erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes (einschließlich aller Änderungen).

EN 362, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Verbindungselemente*

EN 363:2002, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Auffangsysteme*

EN 364:1992, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Prüfverfahren*

EN 365, *Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Absturz — Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, regelmäßige Überprüfung, Instandsetzung, Kennzeichnung und Verpackung*

EN 892, *Bergsteigerausrüstung — Dynamische Bergseile — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

EN ISO 9227, *Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären — Salzsprühnebelprüfungen* (ISO 9227:2006)

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 363:2002 und die folgenden Begriffe.

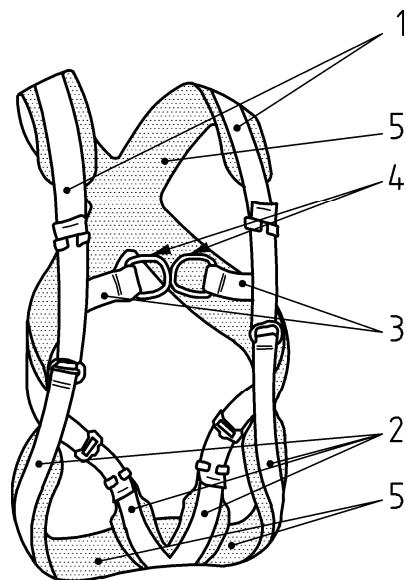
3.1

Rettungsgurt

Haltevorrichtung für den Körper, zu Rettungszwecken, bestehend aus Gurtbändern, Beschlagteilen, Schnallen oder sonstigen Einzelteilen, die in geeigneter Weise angeordnet und zusammengesetzt sind, dass der gesamte Körper einer Person in angemessener Position während eines Rettungsvorganges unterstützt und gehalten wird

ANMERKUNG 1 Siehe Bild 1.

ANMERKUNG 2 Rettungsgurte sind dazu vorgesehen, während der normalen Arbeitstätigkeit getragen zu werden.



Legende

- 1 Primärgurtbänder (Schultergurtbänder)
- 2 Primärgurtbänder (Beingurtbänder)
- 3 Primärgurtbänder
- 4 Befestigungspunkt zum Retten (bestehend aus zwei Befestigungselementen)
- 5 Polsterung

Bild 1 — Beispiel für einen Rettungsgurt

3.2

Primärgurtbänder (für Rettungsgurte)

Gurtbänder, die vom Hersteller zur Unterstützung des Körpers vorgesehen sind oder während eines Rettungsvorganges Druck auf den Körper ausüben

ANMERKUNG Andere Gurtbänder werden als Sekundärgurtbänder bezeichnet.

3.3

Befestigungspunkt

bestimmter Verbindungspunkt zur Befestigung an anderen Bestandteilen, bestehend aus einem oder mehreren Befestigungselementen

3.4

Rettungssystem

persönliches Absturzschatzsystem, mit dem eine Person sich selbst oder andere Personen retten kann und das einen Absturz verhindert

3.5

persönliches Absturzschatzsystem

Zusammenstellung von Bestandteilen zum Schutz gegen Absturz bei der Arbeit, die mindestens aus einer mit einem zuverlässigen Anschlagpunkt verbundenen Körperhaltevorrichtung besteht

ANMERKUNG Systeme für sportliche Aktivitäten im professionellen und privaten Bereich sind hiervon ausgeschlossen.

3.6

maximale Nennlast (für den Rettungsgurt)

maximales Gewicht des Beschäftigten einschließlich Werkzeug und Ausrüstung, wie sie vom Hersteller für die Benutzung des Rettungsgurtes angegeben ist

ANMERKUNG Die maximale Nennlast wird in Kilogramm angegeben.

4 Anforderungen

4.1 Ergonomie

4.1.1 Bei Prüfung und Überprüfung nach 5.1 muss der Rettungsgurt so gestaltet sein, dass unter den Bedingungen der vorgesehenen Verwendung:

- dieser einen annehmbaren Grad des Komforts bieten sollte;
- die zu rettende Person nicht in Gefahr gebracht und die Sicherheit durch eine Verschiebung der Gurtbänder nicht beeinträchtigt wird.

4.1.2 Die Breite der Primärgurtbänder muss mindestens 40 mm betragen.

4.2 Materialien und Aufbau

4.2.1 Allgemeines

Die Bestandteile des Gurtes dürfen keine scharfen Kanten oder Grate aufweisen, die den Benutzer verletzen können.

Von Materialien, die mit der Haut des Benutzers in Kontakt kommen können, darf nicht bekannt sein, dass sie bei normalem Gebrauch des Rettungsgurtes eine reizende oder sensibilisierende Wirkung haben.

4.2.2 Gurtbänder und Garne

Gurtbänder und Garne müssen aus Filament-Chemiefasern oder Multifilament-Chemiefasern bestehen, die für den vorgesehenen Anwendungszweck geeignet sind. Die feinheitsbezogene Höchstzugkraft der Chemiefasern muss nachweislich mindestens 0,6 N/tex betragen.

Nähgarne müssen physikalisch mit den Gurtbändern kompatibel und von vergleichbarer Qualität sein. Der Farnton des Garnes muss jedoch mit dem Farnton des Gurtbandes kontrastieren, um eine Sichtprüfung zu erleichtern.

4.2.3 Aufbau

4.2.3.1 Allgemeines

Der Rettungsgurt muss mit Einstellvorrichtungen ausgestattet sein, damit sichergestellt ist, dass er an den Benutzer richtig angepasst werden kann.

Der Rettungsgurt darf in ein Kleidungsstück eingearbeitet sein. Es muss möglich sein, eine Sichtprüfung aller Bestand- und Bauteile des Rettungsgurtes vorzunehmen.

4.2.3.2 Befestigung

Am Rettungsgurt muss mindestens ein Befestigungspunkt vorhanden sein, der oberhalb des Schwerpunktes des Benutzers angeordnet ist.

ANMERKUNG Befestigungspunkte können sich an der Vorderseite und/oder an der Rückseite des Rettungsgurtes befinden.

Die Öse jedes Befestigungselements muss so gestaltet sein, dass ein Dorn von 25 mm Durchmesser hindurch gesteckt werden kann.

4.2.3.3 Verbindungselemente

Verbindungselemente müssen der EN 362 entsprechen.

4.3 Dynamische Belastbarkeit

Bei Prüfung nach 5.2 mit einem Prüftorso, dessen Masse der maximalen Nennlast entspricht, mindestens jedoch 100 kg beträgt, muss der Prüftorso gehalten werden, und es darf kein Primärgurtband oder Befestigungselement des Rettungsgurtes (ein)reißen oder brechen. Es dürfen sich keine Einzelteile des Rettungsgurtes lösen.

Sind am Rettungsgurt mehrere Befestigungspunkte vorhanden, ist die Prüfung an jedem Befestigungspunkt durchzuführen.

4.4 Statische Belastbarkeit

Bei Prüfung nach 5.3 mit einer Prüfkraft, die dem 10fachen der maximalen Nennlast entspricht, mindestens jedoch 15 kN beträgt und für die Dauer von mindestens 3 min aufgebracht wird, darf kein Primärgurt oder Befestigungselement des Rettungsgurtes brechen oder (ein)reißen. Es dürfen sich keine Einzelteile des Rettungsgurtes lösen.

Sind am Rettungsgurt mehrere Befestigungspunkte vorhanden, ist die Prüfung an jedem Befestigungspunkt durchzuführen.

4.5 Korrosionsbeständigkeit

Metallteile von Rettungsgurten müssen in Übereinstimmung mit 5.4 geprüft werden. Nach der Prüfung dürfen sie keine Anzeichen von Korrosion aufweisen, die ihre Funktion beeinträchtigen würde (weiße Ablagerungen oder Anlaufen sind zulässig, sofern dadurch die Funktion nicht beeinträchtigt wird).

ANMERKUNG Die Erfüllung dieser Anforderung bedeutet nicht, dass der Rettungsgurt für den Einsatz in einer maritimen Umgebung geeignet ist.

4.6 Kennzeichnung und Information

Die Kennzeichnung des Rettungsgurtes muss Abschnitt 6 entsprechen.

Dem Rettungsgurt müssen Informationen entsprechend Abschnitt 7 beigefügt werden.

5 Prüfverfahren

5.1 Überprüfung der Konstruktion

Durch Bezugnahme auf die entsprechende Dokumentation und durch Sichtprüfung und/oder Prüfung durch Befühlen des Rettungsgurtes wird geprüft, ob er den Anforderungen nach 4.2 entspricht.

Die Breite jedes Primärgurtbandes ist durch Messen mit einem Stahllineal nachzuweisen.

Die Öffnung der Öse von jedem Befestigungselement ist durch das Hindurchführen eines Dorns mit einem Durchmesser von (25^{+1}_0) mm durch die Öse nachzuprüfen.

Mit zwei Personen unterschiedlicher Größe im Bereich zwischen 160 cm und 190 cm und unterschiedlichen Gewichts im Bereich zwischen 60 kg und 95 kg, die leichte Kleidung tragen und von passender Größe für den zu prüfenden Rettungsgurt sind, wird ein Hängeversuch durchgeführt. Der Größenunterschied zwischen den beiden Personen muss mindestens 15 cm und 20 kg betragen.

Der Rettungsgurt ist den Prüfpersonen entsprechend den Anleitungen des Herstellers anzulegen. Die Prüfpersonen mit den Rettungsgurten werden durch Befestigung eines geeigneten Verbindungsmittels oder Seiles am Befestigungspunkt des Rettungsgurtes maximal 4 min so aufgehängt, dass die Füße der Personen frei über dem Boden schweben. Es wird gefordert, dass sich die Prüfpersonen während des Hängens bewegen. Es wird durch Sichtprüfung und Befragung der Prüfpersonen geprüft, ob die Prüfpersonen für die Dauer von mindestens 3,5 min einen angemessenen Grad des Komforts empfinden und alle Anforderungen nach 4.1.1 erfüllt werden.

5.2 Prüfung der dynamischen Belastbarkeit

5.2.1 Prüfeinrichtung

Die Prüfeinrichtung muss EN 364:1992, 4.2, 4.4 und 4.6 entsprechen.

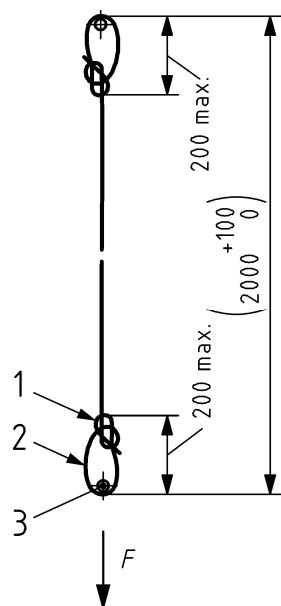
5.2.2 Prüfverbindungsmittel

Bei dem Prüfverbindungsmittel muss es sich um eine ungebrauchte Probe eines Bergseils handeln, das den Anforderungen der EN 892 für Einfachseile entspricht, einen Nenndurchmesser von 11 mm aufweist und von dem bekannt ist, dass seine Fangstoßkraft bei der ersten Prüfung der Fangstoßkraft nach dieser Norm ($9 \pm 1,5$) kN beträgt.

Als Seilendverbindungen werden mittels Bulinknoten (siehe Bild 3) Schlaufen gebildet, und es ist sicherzustellen, dass die Länge der Endschlaufen maximal 200 mm beträgt.

Die Länge des Prüfverbindungsmittels ist so einzustellen, dass unter einer Last von (100 ± 1) kg die Länge des Prüfverbindungsmittels einschließlich der an beiden Enden zu bildenden Endschlaufen $(2\,000 \pm 100)$ mm beträgt (siehe Bild 2).

Maße in Millimeter

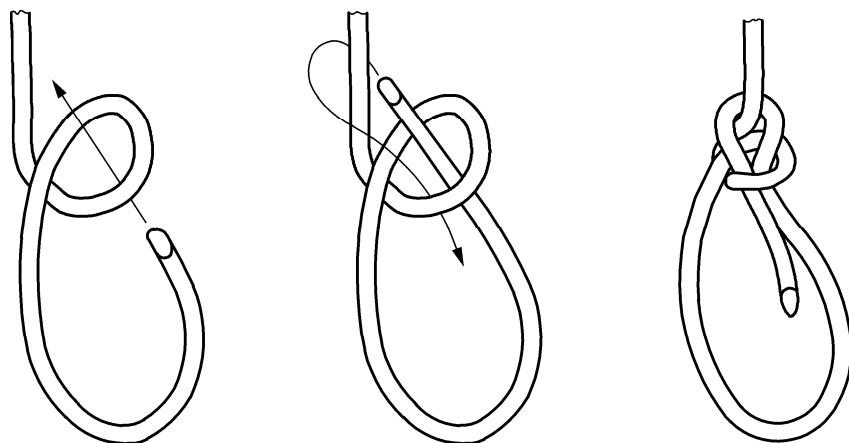


Legende

F Masse von (100 ± 1) kg oder gleichwertige Last

- 1 Bulinknoten
- 2 Endschlaufe
- 3 Befestigungspunkt/Öse

Bild 2 — Prüfverbindungsmittel für die Prüfung der dynamischen Belastbarkeit

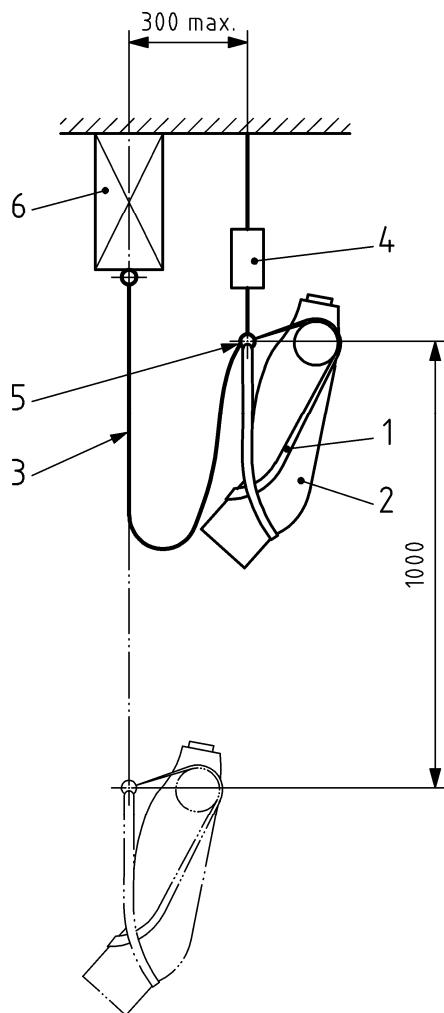
**Bild 3 — Bulinknoten**

5.2.3 Prüfverfahren

Der Rettungsgurt wird dem Prüftorso entsprechend den Informationen des Herstellers angelegt. Die eine Endschlaufe des Prüfverbindungsmittels wird mit dem Befestigungspunkt des Rettungsgurtes und die andere mit der Prüfeinrichtung verbunden.

Der Prüftorso wird mit Hilfe des Rettungsgurtes aufgehängt und in einem Abstand von maximal 300 mm von der Mittellinie um $(1\ 000^{+50}_0)$ mm angehoben (siehe Bild 4). Er wird mit einer Schnellauslösdevorrichtung gehalten.

Maße in Millimeter

**Legende**

- 1 Rettungsgurt
- 2 Prüftorso
- 3 Prüfverbindungsmittel
- 4 Schnellauslösevorrichtung
- 5 Befestigungspunkt
- 6 Prüfeinrichtung

Bild 4 — Prüfung der dynamischen Belastbarkeit

Die Schnellauslösevorrichtung wird so ausgelöst, dass der Rettungsgurt mit dem Prüftorso ohne Anfangsgeschwindigkeit fällt.

Es wird überprüft, ob der Prüftorso gehalten wird und ob sich Bestandteile des Rettungsgurtes abgelöst haben. Die Primärgurte und Befestigungselemente sind auf Anzeichen für Risse oder Brüche zu überprüfen.

Innerhalb von 15 min wird eine zweite Fallprüfung unter Verwendung desselben Prüfverbindungsmittels durchgeführt. Eine Neueinstellung des Rettungsgurtes auf den Prüftorso ist zulässig.

Es wird überprüft, ob der Prüftorso gehalten wird und ob sich Bestandteile des Rettungsgurtes abgelöst haben. Die Primärgurte und Befestigungselemente sind auf Anzeichen für Risse oder Brüche zu überprüfen.

Die Prüfung ist für jeden Befestigungspunkt zu wiederholen. Eine Neueinstellung des Rettungsgurtes auf den Prüftorso oder ein Austausch des Rettungsgurtes ist zulässig.

5.3 Prüfung der statischen Belastbarkeit

5.3.1 Prüfeinrichtung

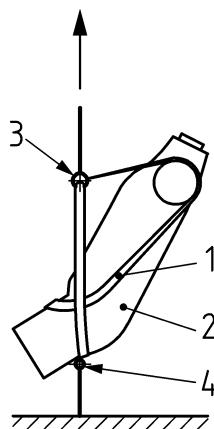
Die Prüfeinrichtung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit muss EN 364:1992, 4.1 und 4.2 entsprechen.

5.3.2 Prüfverfahren

Der Rettungsgurt wird dem Prüftorso entsprechend den Informationen des Herstellers angelegt.

Der Prüftorso und der Rettungsgurt werden in der Prüfeinrichtung befestigt; eine Prüfkraft, die dem 10fachen der maximalen Nennlast mit einer Grenzabweichung von $(^{+0,2}_0)$ kN entspricht, mindestens jedoch $(15^{+0,2}_0)$ kN beträgt, wird zwischen dem Befestigungspunkt des Rettungsgurtes und dem unteren Ring des Prüftorsos aufgebracht und für die Dauer von $(3^{+0,25}_0)$ min gehalten (siehe Bild 5).

Sofern zutreffend, darf Material des Rettungsgurtes, das das Aufbringen der Prüfkraft auf den unteren Ring des Prüftorsos beeinflussen könnte, mit Ausnahme der Primärgurte, im Bereich des unteren Ringes abgeschnitten werden.



Legende

- 1 Rettungsgurt
- 2 Prüftorso
- 3 Befestigungspunkt
- 4 Unterer Ring des Prüftorsos

Bild 5 — Prüfung der statischen Belastbarkeit

Es wird überprüft, ob sich Bestandteile des Rettungsgurtes abgelöst haben. Die Primärgurte und Befestigungselemente sind auf Anzeichen für Risse oder Brüche zu überprüfen.

Die Prüfung ist für jeden Befestigungspunkt zu wiederholen. Eine Neueinstellung des Rettungsgurtes auf den Prüftorso oder ein Austausch des Rettungsgurtes ist zulässig.

5.4 Prüfung der Korrosionsbeständigkeit

5.4.1 Prüfeinrichtung

Die Einrichtung zur Prüfung der Korrosionsbeständigkeit muss für das in EN ISO 9227 beschriebene Prüfverfahren mit neutralem Salzsprühnebel geeignet sein.

5.4.2 Prüfverfahren

5.4.2.1 Alle Metallteile des Rettungsgurtes werden für die Dauer von $(24^{+0,5})_0$ h einer Prüfung mit neutralem Salzsprühnebel nach EN ISO 9227 unterzogen. Anschließend werden sie $(60^{+5})_0$ min bei $(20 \pm 2)^\circ\text{C}$ getrocknet. Dann wird das Verfahren wiederholt, so dass die Metallteile insgesamt einer Exposition von $(24^{+0,5})_0$ h und einer Trocknung von $(60^{+5})_0$ min plus einer erneuten Exposition von $(24^{+0,5})_0$ h und anschließender Trocknung von $(60^{+5})_0$ min ausgesetzt sind.

5.4.2.2 Die Prüfmuster werden untersucht und auf Anzeichen von Korrosion überprüft.

ANMERKUNG Wenn der gesamte Rettungsgurt der Korrosionsprüfung unterzogen wird, kann es notwendig sein, den Rettungsgurt für die Sichtprüfung von bestimmten Metallteilen auseinander zu nehmen.

6 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung auf dem Rettungsgurt muss EN 365 entsprechen. Zusätzlich muss die Kennzeichnung Folgendes enthalten:

- maximale Nennlast des Rettungsgurtes.

7 Informationen des Herstellers

Die Informationen des Herstellers müssen der EN 365 entsprechen und zusätzlich mindestens folgende Hinweise und Angaben enthalten:

- a) Angabe, dass der Benutzer (der Retter bzw. die zu rettende Person) die vom Hersteller gelieferten Informationen lesen und verstehen sollte, bevor er den Rettungsgurt benutzt;
- b) maximale Nennlast des Rettungsgurtes;
- c) Warnhinweis vor den Gefahren eines Hängetraumas;
- d) Hinweis darauf, dass der Rettungsgurt dazu vorgesehen ist, während normaler Arbeitstätigkeiten eingesetzt zu werden, und dass der Benutzer vor der ersten Benutzung des Rettungsgurtes an einem sicheren Ort eine Hängeprüfung durchführen sollte, um sicherzustellen, dass der Rettungsgurt die richtige Größe und genügend Einstellmöglichkeiten hat und einen für die vorgesehene Anwendung angemessenen Grad des Komforts bietet;
- e) Nummer und Ausgabejahr dieser Europäischen Norm, d. h. EN 1497:2007;
- f) einen Warnhinweis, dass der Rettungsgurt nicht als Körperhaltevorrichtung in einem Absturzsitzsystem verwendet werden darf.

Anhang A

(informativ)

Wesentliche technische Änderungen zwischen dieser Europäischen Norm und der vorherigen Ausgabe EN 1497:1996

Tabelle A.1 — Wesentliche technische Änderungen

Abschnitt / Absatz / Tabelle / Bild	Änderung
1 Anwendungsbereich	Der Anwendungsbereich wurde geändert. Die Aussage, dass ein Rettungsgurt kein Bestandteil einer persönlichen Schutzausrüstung ist, wurde gestrichen.
2 Normative Verweisungen	EN ISO 9227 wurde ergänzt.
3 Begriffe	Die Begriffe „Primärgurtbänder“, „Befestigungspunkt“, „Rettungssystem“, „persönliche Absturzschutzausrüstung“, „maximale Nennlast (für den Rettungsgurt)“ wurden aufgenommen.
4.1 Ergonomie	Dieser Abschnitt wurde überarbeitet.
4.2 Materialien und Aufbau	Dieser Abschnitt wurde neu aufgebaut.
4.5 / 5.4 Korrosionsbeständigkeit	Anforderungen und ein Verfahren zur Prüfung der Korrosionsbeständigkeit wurden ergänzt.
5.1 Überprüfung der Konstruktion	Dieser neue Abschnitt wurde aufgenommen.
5.2.2 Prüfverbindungsmitte	Eine getrennte Beschreibung des Prüfverbindungsmitte wurde eingefügt.
Abschnitte 6 und 7	Die Reihenfolge der Abschnitte „Kennzeichnung“ und „Informationen des Herstellers“ wurde verändert.
Anhang ZA	Aufgrund der Änderungen in Vorwort/Anwendungsbereich wurde ein Anhang ZA aufgenommen, der sich auf die Übereinstimmung zwischen dieser Europäischen Norm und der Richtlinie 89/686/EWG bezieht.

Anhang ZA

(informativ)

Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EG-Richtlinie 89/686/EWG

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG nach der neuen Konzeption vom 21. Dezember 1989 über die Annäherung der Gesetze der Mitgliedstaaten zu persönlichen Schutzausrüstungen bereitzustellen.

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der betreffenden Richtlinie in Bezug genommen und in mindestens einem der Mitgliedstaaten als nationale Norm umgesetzt worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den in Tabelle ZA aufgeführten Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs dieser Norm zu der Annahme, dass eine Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen der Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften gegeben ist.

Tabelle ZA — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Richtlinie 89/686/EWG

Abschnitt(e)/ Unterabschnitt(e) dieser EN	Grundlegende Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG, Anhang II	
4.1.1	1.1.1	Ergonomie
4.1.1	1.2.1	Fehlen von gefährlichen und anderen störenden Eigen- schaften der PSA
4.1.2	1.2.1	Fehlen von gefährlichen und anderen störenden Eigen- schaften der PSA
4.2.1	1.2.1.1	Geeignete Ausgangswerkstoffe
4.2.1	1.2.1.2	Angemessener Oberflächenzustand jedes Teils einer PSA, das mit dem Benutzer in Berührung kommt
4.2.3.1	1.3.1	Anpassung der PSA an die Gestalt des Benutzers
4.2.3.2	1.2.1	Fehlen von gefährlichen und anderen störenden Eigen- schaften der PSA
4.3, 4.4	1.3.2	Leichtigkeit und Festigkeit der Konstruktion
6	2.12	PSA mit einer oder mehreren direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen
7	1.4	Informationsbroschüre des Herstellers

WARNHINWEIS — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EG-Richtlinien anwendbar sein.